Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Winklarn für das Gebiet der Gemeindeteile Schneeberg und Pondorf im Bereich des Marktes Winklarn und für das Gebiet des Stadtteils Herzoghof ohne die Anwesen Herzoghof 24 und 26 im Bereich der Stadt Oberviechtach vom 25.03.2021



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Zweckvereinbarung vom 25.04.2002 zwischen der Stadt Oberviechtach und dem Markt Winklarn über die Abwasserbeseitigung im Stadtteil Herzoghof der Stadt Oberviechtach erlässt der Markt Winklarn für das Gebiet der Gemeindeteile Schneeberg und Pondorf im Bereich des Marktes Winklarn und für das Gebiet des Stadtteils Herzoghof ohne die Anwesen Herzoghof 24 und 26 im Bereich der Stadt Oberviechtach folgende

Satzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Winklarn für das Gebiet der Gemeindeteile Schneeberg und Pondorf im Bereich des Marktes Winklarn und für das Gebiet des Stadtteils Herzoghof ohne die Anwesen Herzoghof 24 und 26 im Bereich der Stadt Oberviechtach in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen."

2. § 5 Abs. 6 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

a) mit Nenndurchfluss (Q_n):

bis 5 m³/h

108,00 €/Jahr,

über 5 m³/h

132,00 €/Jahr,

b) mit Dauerdurchfluss (Q₃):

bis 8 m³/h

108,00 €/Jahr.

über 8 m³/h

132,00 €/Jahr."

4. § 10 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
 - Die Einleitungsgebühr beträgt 3,32 € pro m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist

oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird

oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal für jeden Einwohner, welcher mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet ist, 15 m³/Abrechnungszeitraum (01.04.-31.03) angesetzt. Maßgebend ist der Einwohnerstand zum 30.09. im Abrechnungszeitraum. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, einen nachprüfbaren Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt pro Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Abrechnungszeitraum als nachgewiesen.

Zur Berechnung der Großvieheinheiten (GV) gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

1.	a)	Pferd, 3 Jahre alt und älter	entspricht	1,000 GV
	b)	Pferd unter 3 Jahren	entspricht	0,700 GV
2,	a)	Zuchtbulle, Zugochse, Milchkuh	entspricht	1,200 GV
	b)	Färsen, Masttier	entspricht	1,000 GV
	c)	Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	entspricht	0,700 GV
	d)	Jungvieh unter 1 Jahr	entspricht	0,300 GV
3.	a)	Schaf, 1 Jahr und älter	entspricht	0,100 GV
	b)	Schaf unter 1 Jahr	entspricht	0,050 GV
4.	a)	Zuchteber und –sau	entspricht	0,300 GV
	b)	Mastschwein über 75 kg	entspricht	0,200 GV
	c)	Läufer zwischen 20 und 25 kg	entspricht	0,100 GV
	d)	Ferkel	entspricht	0,000 GV

5.	a)	Legehenne	entspricht	0,004 GV
	b)	Junghenne und Masthuhn	entspricht	0,000 GV
	c)	Mastpute und –gans	entspricht	0,000 GV
	d)	Mastente	entspricht	0,000 GV

Maßgebend ist die im Vorabrechnungszeitraum durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Die von landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen Wassermengen für die Viehtränke abgesetzt werden, zu bezahlende Mindestabwassermenge beträgt 40 m³ je Person und Abrechnungszeitraum. Der Berechnung der Mindestabwassermenge sind alle mit Hauptund Nebenwohnsitz auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gemeldeten Personen zugrunde zu legen. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl ist der 30.09. des Abrechnungszeitraumes.

- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
 - 1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - 2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
 - 3. Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich."

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die Erste Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Winklarn für das Gebiet der Gemeindeteile Schneeberg und Pondorf im Bereich des Marktes Winklarn und für das Gebiet des Stadtteils Herzoghof ohne die Anwesen Herzoghof 24 und 26 im Bereich der Stadt Oberviechtach in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Oberviechtach, den 25.03.2021

Markt Winklarn

Erste Bürgermeisterin

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Winklarn für das Gebiet der Gemeindeteile Schneeberg und Pondorf im Bereich des Marktes Winklarn und für das Gebiet des Stadtteils Herzoghof ohne die Anwesen Herzoghof 24 und 26 im Bereich der Stadt Oberviechtach



In der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2012

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes sowie der Zweckvereinbarung vom 25.04.2002 zwischen der Stadt Oberviechtach und den Markt Winklarn über die Abwasserbeseitigung im Stadtteil Herzoghof der Stadt Oberviechtach erlässt der Markt Winklarn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für das Gebiet der Gemeindeteile Schneeberg und Pondorf im Bereich des Marktes Winklarn und für das Gebiet des Stadtteiles Herzoghof ohne die Anwesen Herzoghof 24 und 26 im Bereich der Stadt Oberviechtach:

§ 1

Beitragserhebung

- (1) Der Markt betreibt zur Abwasserbeseitigung eine Entwässerungsanlage als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung (Art. 21 Abs. 2 GO) für das Gebiet der Gemeindeteile Schneeberg und Pondorf im Bereich des Marktes Winklarn und für das Gebiet des Stadtteiles Herzoghof ohne die Anwesen Herzoghof 24 und 26 im Bereich der Stadt Oberviechtach.
- (2) Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der in Abs. 1 genannten Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
- 2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind

oder

3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
- 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
- 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
- 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird bei Grundstücken mit der Einleitungsmöglichkeit von Schmutzund Niederschlagswasser nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche
 der vorhandenen Gebäude berechnet. Kann von dem Grundstück lediglich das
 Schmutzwasser eingeleitet werden so berechnet sich der Beitrag nur nach der
 Geschossfläche der vorhandenen Gebäude. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche
 wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 qm Fläche
 (übergroße Grundstücke) auf das 4,5-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche,
 mindestens jedoch 1.500 qm festgesetzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Garagen werden nur herangezogen, wenn sie tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben oder ein Wasseranschluss vorhanden ist. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln: anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren 25.03.2021 Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

Anderungs-

- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 3 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der änderungs-Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an satzung vom nach § 238 zu verzinsen.

25.03.2021

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche

1,03€

b) pro m² Geschossfläche

14.98 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren und Grundgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit der Bauart nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

Änderungssatzung

25.03.2021

a) mit Nenndurchfluss (Qn):

bis 5 m³/h

90,00 €/Jahr,

über 5 m³/h 120,00 €/Jahr,

b) mit Dauerdurchfluss (Q₃):

bis 8 m³/h

90,00 €/Jahr,

über 8 m³/h

120,00 €/Jahr."

§ 10

Einleitungsgebühr

Änderungssatzung vom 25.03.2021

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

bis 31.03.2008:

0,82 € pro Kubikmeter Abwasser,

ab 01.04.2008:

1,51 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Regenwassergewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal für jeden Einwohner, welcher mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem Grundstück gemeldet ist, 15 m³/Abrechnungszeitraum (01.04.-31.03) angesetzt. Maßgebend ist der Einwohnerstand zum 30.09. im Abrechnungszeitraum. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, einen nachprüfbaren Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt pro Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Abrechnungszeitraum als nachgewiesen.

Zur Berechnung der Großvieheinheiten (GV) gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

1.	a) Pferd, 3 Jahre alt und älterb) Pferd unter 3 Jahren	entspricht entspricht		1,000 GV 0,700 GV
2.	a) Zuchtbulle, Zugochse, Milchkuh b) Färsen, Masttier c) Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt d) Jungvieh unter 1 Jahr	entspricht entspricht entspricht entspricht		1,200 GV 1,000 GV 0,700 GV 0,300 GV
3.	a) Schaf, 1 Jahr und älter b) Schaf unter 1 Jahr	entspricht entspricht	2	0,100 GV 0,050 GV
4.	a) Zuchteber und –sau b) Mastschwein über 75 kg c) Läufer zwischen 20 und 25 kg d) Ferkel	entspricht entspricht entspricht entspricht		0,300 GV 0,200 GV 0,100 GV 0,000 GV

5.	a) Legehenne	entspricht	0,004 GV
	b) Junghenne und Masthuhn	entspricht	0,000 GV
	c) Mastpute und –gans	entspricht	0,000 GV
	d) Mastente	entspricht	0,000 GV

Maßgebend ist die im Vorabrechnungszeitraum durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die von landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen Wassermengen für die Viehtränke abgesetzt werden, zu bezahlende Mindestabwassermenge beträgt 40 m³ je Person und Abrechnungszeitraum. Der Berechnung der Mindestabwassermenge sind alle mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gemeldeten Personen zugrunde zu legen. Stichtag für die Ermittlung der Personenzahl ist der 30.09. des Abrechnungszeitraumes.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist

oder

- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür geben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht abgibt.
- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- 1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- 2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Gebührenabschläge

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Das gilt nicht für die Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 14

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 31. März abgerechnet. Die Einleitungsgebühr und Grundgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 15.10. jedes Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen

§ 17

Inkrafttreten*)

- (1) Diese Satzung tritt am 06.10.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Ortsteil Schneeberg vom 10.01.1997, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.12.2001 außer Kraft.
- *) § 17 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 29.09.2003. Die letzte Änderungssatzung vom 03.11.2011, die die Grundlage für die Neubekanntmachung bildet, ist am 15.11.2011 in Kraft getreten.

Oberviechtach, den 07. März 2012

Markt Winklarn

Säiler

Erster Bürgermeister